

**Checkliste für Vereine zum Schutzauftrag nach § 72 a SGB VII im  
Bodenseekreis  
Erweitertes Führungszeugnis**

<b>Wer</b>	<b>Was ?</b>
Kommunen/Vereine/ Verbände/Gruppierungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ausstellung einer Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG (Anl. 5)</li> </ul>
ehrenamtlich tätige Person	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ beantragt erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2 BZRG bei der Wohnsitzgemeinde</li> <li>➤ Kostenbefreiung für Ehrenamtliche (Anl. 5, 5a)</li> <li>➤ Versand des Führungszeugnis unmittelbar an die ehrenamtlich tätige Person</li> </ul>
ehrenamtlich tätige Person	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ legt das Führungszeugnis dem Verein vor (nach Absprache und Vereinbarung auch in der Wohnsitzgemeinde oder beim Jugendamt möglich)</li> </ul>
Vereine/ Verbände/Gruppierungen	Fordert Führungszeugnisse von allen Personen ein, <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben</li> <li>➤ dabei wird nicht nach Art, Umfang und Intensität des Kontakts differenziert</li> </ul>
Kommunen/Vereine/Verbände/Gruppierungen (Landratsamt/Jugendamt)	kontrolliert die erweiterten Führungszeugnisse auf <u>relevante</u> Eintragungen (Anl. 7) <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Dokumentation der Einsichtnahme mit Datum und Ergebnis im Dokumentationsblatt (Anl. 8)</li> <li>➤ Rückgabe der Führungszeugnisse an die ehrenamtlich tätige Person</li> <li>➤ Bei Einsicht durch Kommunen/Landratsamt: Übermittlung des Gesamtergebnisses an den Verein</li> </ul>
Kommunen/Vereine/Verbände/ Gruppierungen/	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Wiedervorlage der erweiterten Führungszeugnisse <b>alle 5 Jahre</b></li> </ul>
Kommunen/Vereine/ Verbände/Gruppierungen	Bei kurzfristigem Einsatz einer ehrenamtlichen Person (es kann vor Einsatzbeginn kein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden) wird die Selbstverpflichtungserklärung eingeholt (Anl. 2)

Das erweiterte Führungszeugnis muss nach Erhalt unverzüglich vorgelegt werden. Engagiert sich jemand an mehreren Stellen in der Kinder- und Jugendarbeit muss er bei allen Stellen ein Führungszeugnis vorlegen. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.